



## Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition

Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ist in § 36 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit § 13 Allgemeine Waffengesetz Verordnung (AWaffV) geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen sind auf unserem Info-Blatt im Download-Bereich übersichtlich und verständlich dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition verpflichtet sind, der zuständigen Behörde unaufgefordert einen aussagekräftigen Nachweis über die gesetzeskonforme Waffen- und Munitionsaufbewahrung vorzulegen.

Auch ist bereits bei der Beantragung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis ein Nachweis über ein entsprechendes Sicherheitsbehältnis zu erbringen.

Als Nachweise werden Rechnung, Lieferschein sowie aussagekräftige Lichtbilder der geöffneten Behältnisse einschließlich Typenschild anerkannt.

Darüber hinaus führt die Untere Waffenbehörde regelmäßig örtliche Kontrollen der Waffenaufbewahrung durch!

### Ansprechpartner/in:

Herr Albin Groth  
02602 124-661  
albin.groth@westerwaldkreis.de